

ZUGORDNUNG

zum Fastnachtzug (Fastnachtsonntag) in Ober-Mörlen

§ 1 Präambel

Die Zugordnung dient der Sicherheit und einem geordneten Ablauf des Fastnachtzuges in Ober-Mörlen.

§ 2 Gültigkeit

Die Zugordnung gilt für alle Teilnehmer des Fastnachtumzuges, die von der 1. Ober-Mörlener Karnevalsgesellschaft „Mörlau“ e. V. (nachfolgend „Veranstalter“ genannt) organisiert wird.

§ 3 Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind nur Fahrzeuge, die in einem technisch einwandfreien Zustand sind (gemäß Merkblatt B 3664-Vers. 11/00 Durchführung von Brauchtumsveranstaltungen) und einen entsprechenden Nachweis¹⁾ erbringen.

Nicht zugelassen sind: *LKWs über 7,50 t zulässiges Gesamtgewicht und 7,50 m Gesamtlänge, Zugmaschinen mit einer Gesamtbreite von 2,20 m und Zugmaschinen mit Frontlader oder Frontanbau sowie sonstige Fahrzeuge nur mit Ausnahmegenehmigung.*

Für alle Zugfahrzeuge und Pferdegruppen muss ein Versicherungsnachweis²⁾ vorliegen.

Die Entscheidung über die Teilnahme an dem Fastnachtsumzug obliegt dem Veranstalter bzw. dessen Beauftragten. Nur angemeldete Teilnehmer dürfen an dem Umzug teilnehmen.

§ 4 Organisation, Leitung und Durchführung

Die Organisation, Leitung und Durchführung obliegt dem Veranstalter und dessen Beauftragten, wobei einzelne Aufgaben delegiert werden können. In die Durchführung sind als Teil das Ordnungsamt, die Polizei, die Feuerwehr, die Sanitätskräfte und die Zugleitung mit eingebunden.

Den Anordnungen der Zugleitung und deren Bevollmächtigten ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 5 Anmeldung

Die Anmeldung hat schriftlich mit dem entsprechenden Formblatt zu erfolgen. Mit der Anmeldung erkennt der Teilnehmer die Zugordnung an. Auf der Anmeldung ist eine verantwortliche Person des Zugteilnehmers mit der am Tag der Veranstaltung erreichbaren Handy-Nr. zu nennen.

Die Anmeldefrist endet am 25.01.2024 Nachweise³⁾ sind ebenfalls mit der Anmeldung vorzulegen.

§ 6 Gestaltung

Die Zugteilnehmer haben sich und mitzuführende Gegenstände – unter Beachtung des regionalen Brauchtums – dem Ereignis entsprechend zu gestalten. Umfassende fastnachtliche Dekoration ist erforderlich. Werbung darf nicht dominant zur Geltung gebracht werden. Werbung, die über 5% der Gesamtfläche hinausgeht, bedarf der Genehmigung des Veranstalters.

Die Motivwagen dürfen folgende Maße (über alles gemessen, mit Verbindungseinrichtung) nicht überschreiten: L / B / H = 8,00 m / 2,80 m / 4,00 m ohne Zugfahrzeug (Ausnahmen müssen mindestens 6 Wochen im Voraus angefragt werden). Zugeteilte Zugnummern sind deutlich erkennbar in Fahrtrichtung links anzubringen. **Beschallungsanlagen auf den Fahrzeugen sind anzumelden**, sie bedürfen der Genehmigung durch den Veranstalter. Die Lautstärke von Wagen mit elektronischer Musik darf einen Umkreis von **30 m** und die Lärmquelle einen **Lärmpegel von 75 dB** nicht überschreiten. **Bei engen Straßen ist die Lautstärke entsprechend zu reduzieren**. Beschallungsanlagen an der Zugstrecke werden durch den Veranstalter gestellt.

§ 7 Sicherheit

Die An- und Abfahrt zu und von der Veranstaltung erfolgt auf Verantwortung des Zugteilnehmers. Hierbei sind die Vorschriften der StVO / StVZO zu beachten.

Der Zugteilnehmer hat mindestens 2 erwachsene Zugbegleiter bei jedem PKW und Motivwagen⁴⁾ zu stellen, welche mit roten oder gelben Warnwesten gemäß DIN kenntlich zu machen sind. Die Zugbegleiter müssen links und rechts am Motivwagen vorne (Achse 1) postiert werden. Sind die Motivwagen für den Fahrer nicht einsehbar sind entsprechend mehr Zugbegleiter zu stellen.

Es ist untersagt, Abfallprodukte jeglicher Art **als Wurfmateral** zu verwenden. **Auch ist auf eine eindeutige Erkennbarkeit für Kinder zu achten, damit Verwechslungen vermieden werden (z.B. Spülmaschinen-Tabs oder Shampoo!)**.

Munition für Konfettikanonen darf nicht aus Abfall bestehen. Konfettikanonen dürfen nur mit Pressluft oder Federkraft betrieben werden.

Leeres Verpackungsmaterial ist auf den Motivwagen mitzuführen und muss durch den Zugteilnehmer entsorgt werden. Behältnisse aus Glas dürfen nicht als Wurfmateral genutzt und auch nicht weitergegeben werden.

Während des Zugstillstandes sollte kein Wurfmateral abgegeben werden.

Fahrer, Zugbegleiter und Pferdeführer haben alkoholfrei zu bleiben. Evtl. benötigte Fahrerlaubnisse sind mitzuführen.

Im Falle von Unfällen bzw. besonderen Ereignissen ist die Zugleitung unverzüglich zu informieren um das weitere Vorgehen zu besprechen und Zugunterbrechungen zu vermeiden.

§ 8 Aufmarsch, Aufstellung und Ablauf

Zugteilnehmer, Fuß- und Musikgruppen sowie Fahrzeuge haben sich gemäß schriftlichen Vorgaben am zugewiesenen Auf- und Bereitstellungsplatz einzufinden. Das Eingliedern in den laufenden Zug erfolgt nur nach Weisung der Zugleitung oder der Beauftragten. Die Fortbewegung des Zuges erfolgt in Schrittgeschwindigkeit und darf nicht beeinträchtigt oder gar aufgehalten werden. Sonderdarbietungen der Zugteilnehmer während des Zugverlaufs sind nicht gestattet. Der Abstand zwischen den Gruppen und Wagen darf nicht mehr als 5 m betragen.

§ 9 Versicherungen, Abgaben und Rechte

Eine Teilnahme an dem Umzug erfolgt auf eigene Gefahr, da insbesondere seitens des Veranstalters keine Unfallversicherung besteht.

Der Veranstalter meldet die Veranstaltung gemäß den eingegangenen Anmeldungen bei der GEMA an. Etwaige Abgaben, wie GEMA, Steuern, usw., die von der oben genannten Anmeldung wegen abweichender Eigenart zu entrichten sind, sind Sache der Teilnehmer. Der Veranstalter ist von solchen Ansprüchen sowie solchen aus unerlaubter Handlung freizustellen.

Die Zugteilnehmer willigen in Ton- und Bildaufzeichnungen ein und verzichten insoweit auf alle diesbezüglichen Urheberrechte.

§10 Anlagen

Die Anlagen zur Zugordnung sind bindend.

Ober-Mörlen, den 08.11.2023

1. Ober-Mörlener Karnevalsgesellschaft „Mörlau“ e. V.

Alexander Trier
Zugmarschall

¹⁾ Gutachten des TÜV oder vergleichbares

²⁾ Entsprechende Bestätigung der Versicherung bei landwirtschaftlichen Zugmaschinen

³⁾ Siehe §3) Teilnahmeberechtigung

⁴⁾ Entsprechend der im Gutachten genannten Anzahl